

SATZUNG DER LIBERALEN SOLDATEN UND VETERANEN

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung Liberaler Soldaten und Veteranen ist ein der Freien Demokratischen Partei (FDP) nahestehender Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen Liberale Soldaten und Veteranen e.V. und die Kurzbezeichnung LiSoV.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Soldat:innen und Veteran:innen sowie deren Angehöriger im Geiste liberaler europäischer Traditionen, deren Verbreitung in Wort und Schrift, die verstärkte Behauptung des hohen gesellschaftlichen Stellenwertes von Soldat:innen und Veteran:innen durch Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in der Politik sowie deren Verankerung in der Gesellschaft.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Förderung von Bereitschaft und Motivation von Soldat:innen und Veteran:innen, ihre Erfahrungen und Talente aktiv in die Gesellschaft einzubringen,
 - die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Veteranenvereinigungen, die auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen,
 - die Heranbildung von Bürger:innen für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Beratung von Soldat:innen und Veteran:innen, Hilfen zur Lebensbewältigung sowie Abbau von Vorurteilen und Vorbehalten ggü. Soldat:innen und Veteran:innen in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Akteur:innen zur Stärkung eines gegenseitigen Verständnisses,
 - die Planung und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen,
 - Mitwirkung an einer würdigen Erinnerungskultur für in Ausübung ihres Dienstes verstorbener Soldat:innen,
 - Förderung und Unterstützung von Angehörigen von Soldat:innen und Veteran:innen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in LiSoV können alle Bürger:innen werden, die

1. im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts zur Bundestagswahl sind,
2. nicht Mitglied sind in einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder deren parteinahen Veteranenvereinigung oder in einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen der Liberalen Soldaten und Veteranen in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz des Vereins und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft

- (1) Bürger:innen, die gemäß § 3 die Berechtigung zum Erwerb der Mitgliedschaft haben, können auf Antrag an den Vereinsvorstand durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist den Bewerber:innen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- (3) Der Aufnahmebeschluss begründet die Mitgliedschaft im Liberale Soldaten und Veteranen e.V..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung bundesweit die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern sowie die Vereinsaufgaben und -aktivitäten zu unterstützen. Zu den Pflichten gehört insbesondere die Beitragszahlung entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung des Liberale Soldaten und Veteranen e.V..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
3. wenn die in § 3 unter Nr. 1 und Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird,
4. durch Ausschluss. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand der Liberalen Soldaten und Veteranen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Antrag ist zu begründen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde einlegen, über die das oberste Vereinsorgan in seiner nächsten Sitzung ohne mündliche Verhandlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Zu den Ausschließungsgründen gehört auch die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind dem Range nach

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand kalenderjährlich durch schriftliche Einladung an alle im Verein geführten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Tagungsbeginns einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und bedarf der Schriftform.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache,
 - Finanzbericht der/des Schatzmeister:in,
 - Bericht der Rechnungsprüfer:innen, gemeinsame Aussprache,
 - Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen, Verschiedenes.In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des scheidenden Vorstandes,
 - die Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfer:innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird die Versammlung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.
- (7) Der Vorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.
- (8) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied. Anträge müssen bis zum fünften Tag vor Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht worden sein. Die Anträge werden spätestens am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
- (9) Im Übrigen gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Behandlung der Anträge und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Bundesverbandes.
- (10) Jedes Mitglied darf nur seine eigene Stimme ausüben. Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung rückständig sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (11) Über den Ablauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der besondere Anlass ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies von fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder aus besonderem Anlass schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister:in,
 4. dem/der Schriftführer:in.
 5. Beisitzer:innen, deren Zahl bis höchstens sechs auf Vorschlag der bereits gewählten Vorstandsmitglieder der Nr. 1 bis 4 von der Mitgliederversammlung vor dem ersten Beisitzer:innen-Wahlgang beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nachgewählt. Scheidet der/die Schatzmeister:in aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung übernehmen. Abgesehen von dieser Notmaßnahme ist die Wahrnehmung mehrerer Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer:innen hinzuziehen.
- (6) Ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird vierteljährlich von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsorts schriftlich einberufen. Tagungsort kann auch ein virtueller Raum sein. Zusätzliche Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden angesetzt oder müssen von diesem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtsdauer abkürzt oder geringfügig überschreitet.

§ 12 Haftung

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen zuzubilligen.

§ 13 Vereinsämter

- (1) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate stehen allen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder Alter in gleicher Weise offen.
- (3) Im Einzelfall können Aufwendungen bezuschusst werden. Dies ist eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und sind mit Eintrag in das Vereinsregister gültig. Eine zum Zweck der Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verein geführten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle einer Auflösung muss im Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

§ 15 Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung der Liberalen Soldaten und Veteranen ist Bestandteil dieser Satzung mit der Maßgabe, dass der Mindestbeitrag jährlich 18,00 EURO beträgt und erstmals ab dem 01.01.2022 erhoben wird.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 07.08.2021 in Kraft.